



Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Geschäftsführung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihre Ansprechpartnerin
Leonie Donau
Telefon 04551 803 207
Fax 04551 803 201
leonie.donau@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
GF/CL/LD

Datum
22. Dezember 2016

Gesetzentwurf zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

im Namen des Vorstandes der Ärztekammer Schleswig-Holstein danke ich Ihnen für die Übermittlung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf macht einmal mehr die auch der Kammer bestens bekannte Schwierigkeit deutlich, Wissenschaft/Forschung, Lehre und Gesundheitsversorgung im besten Zusammenspiel für alle Beteiligten zu regeln. Die Ärztekammer wird sich selbstverständlich in Belange des landeseigenen Unternehmens UKSH und Hochschulinterna nicht einmischen. Uns geht es ausschließlich um die Änderung des **§ 68**, der durch den Satz: "Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Direktionsrecht des Vorstandes des Klinikums" ergänzt werden soll.

Wir entnehmen der öffentlich geführten Diskussion sowie den Wortbeiträgen in der ersten Lesung im Landtag vom 16. November, dass die hier gewählte Formulierung den klar geäußerten politischen Willen nicht eindeutig wiederzugeben scheint. Vielmehr wird impliziert, dass das dem Arbeitgeber zustehende und auf §§ 106 GewO, 315 BGB gründende Weisungsrecht auch gegenüber den freiberuflich tätigen angestellten Ärzten uneingeschränkt gelten soll.

Aufgrund der mit der Freiberuflichkeit einhergehenden ärztlichen Therapie-/Weisungsfreiheit auch von angestellten Ärzten muss aber von einem sogenannten **gespaltenen Weisungsrecht** ausgegangen werden. Selbstverständlich obliegt dem Krankenhausträger als Arbeitgeber ein allgemeines, beispielsweise auf Zeit, Dauer, Ort und Organisationsform der Tätigkeit ausgerichtetes Weisungsrecht. Auch das disziplinarische Weisungsrecht sehen wir bei der Verwaltungsleitung/Personalabteilung.

Das **fachliche Weisungsrecht** wird demgegenüber aber nur einem fachlich Vorgesetzten zustehen können. Zudem regelt das Berufsrecht, dass Ärzte hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidung keine Weisung von Nichtärzten entgegennehmen dürfen, die selbstverständlich Mitglieder des Vorstandes sein können. In dieser von Interessen Dritter freien, ärztlichen Entscheidung kristallisiert sich das Subsidiaritätsprin-



zip einer gesellschaftlich zuerkannten Garantenstellung und -pflicht der Ärzteschaft, einzig dem Patienten- und Allgemeinwohl zu dienen.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hält den ergänzenden Satz 5 zum § 68 für entbehrlich, da durch §§ 106 GewO, 315 BGB ohnehin geregelt, regt ansonsten aber eine entsprechend eindeutiger Formulierung an.

Freundliche Grüße aus Bad Segeberg, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.



Dr. med. Carsten Leffmann
Ärztlicher Geschäftsführer